

Grüne Kanton Solothurn
Postfach 606
4502 Solothurn
kontakt@gruene-so.ch



31. August 2017

Departement des Innern
Ambassadorshof
Riedholzplatz 3
4509 Solothurn

Vernehmlassung „Änderung des Sozialgesetzes; Restkostenfinanzierung bei ambulanter Pflege“

Stellungnahme der Partei Grüne Kanton Solothurn

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin Schaffner
Sehr geehrte Frau Henzi

Gerne nutzen wir die Gelegenheit, uns zur geplanten Änderung des Sozialgesetzes zu vernehmlassen. Wir unterstützen den Ansatz, die Restkostenfinanzierung bei ambulanter Pflege grundsätzlich neu zu regeln und in Zukunft die Subjektfinanzierung konsequent anzuwenden.

Die Vereinheitlichung bewirkt eine bessere Vergleichbarkeit und Messbarkeit. Die Kosten werden transparenter und sind besser aufeinander abgestimmt, somit entsteht ein ausgewogeneres Niveau. Diese Änderung des Sozialgesetzes schafft gute Rahmenbedingungen für die Gemeinden zur Erteilung des Leistungsauftrages in der Grundversorgung und bewahrt ihre Autonomie in der Entscheidung, welcher Spitexorganisation sie einen Leistungsauftrag geben wollen.

Befremdet sind wir, wie in der Vergangenheit mit den freiberuflichen Anbietern umgegangen wurde und dass die Ungleichbehandlung auch mit dieser Revision nicht konsequent angegangen wird. Eine tiefere Restkostenfinanzierung für die freiberuflichen Pflegefachleute entbehrt jeder sachlichen Begründung.

Die Überwälzung der Wegkosten der Pflegenden verstösst gegen das KVG. Wegkosten sind Bestandteil der ambulanten Pflege zu Hause und müssen bei der Berechnung der Vollkosten einberechnet werden.

Zu folgenden Artikeln haben wir Anmerkungen und Änderungsbegehren:

§ 23 Abs. 5 und Erläuterungen unter Kap. 5.3 sowie unter Kap. 6.2

Der zwischen VSEG und Spitexverband ausgehandelte Mustervertrag für den Leistungsauftrag der Grundversorgung sollte nicht nur als Standardempfehlung gelten, sondern möglichst bald verbindlich erklärt werden.

Dass der Regierungsrat künftig die Möglichkeit hat, den Mustervertrag ab einem bestimmten Verbreitungsgrad als allgemeinverbindlich zu erklären, ist zu vage definiert. Anstelle dieser Aussage müssen klarere und präzisere Vorgaben ausgearbeitet werden.

§ 144 bis Abs. 2 (und Erläuterungen unter Kap. 5.4)

Der Gesamtkostenanteil der Patientin / des Patienten ist bereits jetzt schon hoch. Neu kommen die Ausbildungsbeiträge dazu plus je nach Gemeinde bis zu zwei Drittel der Wegkosten. Einige Gemeinden haben diese bisher übernommen, andere nicht. Unsere Forderung ist deshalb, dass die restlichen zwei Drittel vollumfänglich von der Gemeinde übernommen werden müssen und so alle Leistungsempfangenden im Kanton gleich behandelt werden. Dies erwarten wir insbesondere auch, weil der Grundsatz „ambulant vor stationär“ konsequent verfolgt werden soll und der Zenit für den Kostenanteil nicht überschritten werden darf.

Die längerfristig vorgesehene verbindliche Einführung von Höchsttaxen begrüssen wir.

§ 144 bis Abs. 4 (und Erläuterungen unter Kap. 5.6)

Wir unterstützen die Anliegen der freiberuflichen Pflegefachleute und sind erstaunt, dass diese im Revisionsprozess nicht angehört und miteinbezogen wurden. Ein wichtiges Ziel der Änderung des Sozialgesetzes ist die Beendigung der Ungleichbehandlung. Die Dienstleistungen der Freiberuflichen sind unverzichtbar und ein wichtiger Mosaikstein im verfolgten Ziel „ambulant vor stationär“. Die vorgeschlagene mögliche Reduktion in § 144 bis Abs. 4 von 40% lehnen wir ab.

Wir erwarten eine offenere Formulierung im Gesetz, die in den Ausführungsbestimmungen der Verordnung allen Anbietenden ermöglicht, nicht-subjektbezogene, mit fundierten Daten begründete Ausgaben in die Berechnung einfließen zu lassen.

§ 180 Abs. 1 (und Erläuterungen unter Kap. 5.7)

Der schrittweisen Einführung des neuen Modells stimmen wir zu, damit für die Organisationen und Freiberuflichen genügend Zeit bleibt, die nötigen Umstellungen vorzunehmen.

§ 180 bis Abs. 2 (und Erläuterungen unter Kap. 5.7.2)

Den Medianwert als Zielgrösse zu nehmen ist für uns ein gangbarer Weg: So können, dank Kostenoptimierungen, Ausreisser in den Bereich der Höchsttaxen kommen. Die darunter liegenden Organisationen können ihren leistungsauftraggebenden Gemeinden tiefere Taxen anbieten.

§ 180 bis Abs. 2 (und Erläuterungen unter Kap. 5.7.5)

Damit alle die Möglichkeit nutzen können, die nötigen Anpassungen vorzunehmen, sind die geplanten Begleitmassnahmen unerlässlich.

Wir hoffen auf eine Überarbeitung der Vorlage und danken Ihnen, wenn unsere Einwendungen Gehör finden.

Mit freundlichen Grüssen

Grüne Kanton Solothurn

Felix Wettstein, Präsident

Für Rückfragen: Marianne Urben, Vorstandsmitglied Grüne Kanton Solothurn, 079 958 44 35